

Satzung der Technischen Universität Nürnberg für Berufungsverfahren (Berufungssatzung – BerufungsS)

vom 11.04.2024

Auf Grund von Art. 9 S. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in Verbindung Art. 2 Abs. 1 Satz 2 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist und in Verbindung mit §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 11 Nr. 1 der Verordnung über den Aufbau der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Aufbauverordnung - TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 710) erlässt die Technische Universität Nürnberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende, zuletzt durch die Änderungssatzung vom 15.03.2024 geänderte, Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Chancengleichheit.....	4
II. Einleitung des Berufungsverfahrens	4
§ 3 Einleitung und Ausschreibung	4
§ 4 Berichterstattung und Schwerbehindertenvertretung.....	5
§ 5 Berufungsausschuss	5
III. Auswahlverfahren	6
§ 6 Allgemeine Grundsätze zum Auswahlverfahren.....	6
§ 7 Auswahlverfahren mit Ausschreibung.....	7
§ 8 Auswahlverfahren ohne Ausschreibung, Direktberufung	7
§ 9 Wissenschaftliche Begutachtung.....	8
IV. Berufungsvorschlag	8
§ 10 Berufungsvorschlag.....	8
§ 11 Entscheidung über den Berufungsvorschlag	9
V. Das besondere Berufungsverfahren	10
§ 12 Abweichende Regeln zum allgemeinen Berufungsverfahren	10
VI. Exzellenzberufung	10
§ 13 Ablauf der Exzellenzberufung	10
VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften	11
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	11

Präambel

An der Technischen Universität Nürnberg (UTN) werden Berufungsverfahren fair, transparent und schnell durchgeführt. Der Auswahl der bestgeeigneten Personen für die Professuren an der UTN liegen die Richtlinien für Qualitätskriterien der UTN in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Zur Durchführung von Berufungsverfahren werden die am Verfahren beteiligten Personen durch das zentrale Berufungsteam (STR-APP, Team Appointments) unterstützt. Die UTN setzt sich zum Ziel, Interdisziplinarität, Internationalität und Digitalisierung auch in Berufungsverfahren umzusetzen.

An der UTN gibt es verschiedene Verfahrensmodi, die je nach Anforderung an die geplante Professur ausgewählt werden können: Das allgemeine Berufungsverfahren ist in der Regel bei Berufungen anzuwenden und kann sowohl mit als auch ohne Ausschreibung erfolgen. In Verfahren ohne Ausschreibung können in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeiten, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, direkt berufen werden. Das besondere Berufungsverfahren kann nur durchgeführt werden, um einen profildbildenden Bereich der Universität aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken. Das besondere Berufungsverfahren kann mit oder ohne Ausschreibung durchgeführt werden. Darüber hinaus gibt es die Exzellenzberufung (Art. 66 Abs. 8 BayHIG), die in Ausnahmefällen und für besonders ausgezeichnete Professorinnen und Professoren genutzt werden kann.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Grundsätze und das Verfahren von Berufungsverfahren an der UTN. ²Evaluierungsverfahren im Rahmen von Tenure Track-Professuren werden in der Tenure Track-Satzung der UTN geregelt.

(2) ¹Ziel ist die bestgeeignete Stellenbesetzung in einem fairen, transparenten und schnellen Verfahren. ²Eine Beeinflussung des Berufungsverfahrens durch nicht am Verfahren beteiligte Dritte ist ausgeschlossen.

(3) ¹Berufungsverfahren an der UTN können als allgemeines Berufungsverfahren, besonderes Berufungsverfahren oder Exzellenzberufung durchgeführt werden. ²Das besondere Berufungsverfahren wird nur durchgeführt, um einen profildbildenden Bereich der Universität aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.

(4) ¹Es ist ein angemessenes Verhältnis der besonderen Berufungsverfahren nach § 10 TNAV zu den allgemeinen Berufungsverfahren nach § 9 TNAV zu wahren. ²Gleiches gilt für die Exzellenzberufung.

§ 2 Chancengleichheit

(1) ¹Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Maßgeblich sind die Richtlinien zu Qualitätskriterien der UTN. ³Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (Open-Rank-Ausschreibungen) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben oder aus den Richtlinien zu Qualitätskriterien der UTN in der jeweiligen gültigen Fassung, auf die die Ausschreibung hinweist.

(2) Die Besetzung von Professuren erfolgt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Abstammung oder ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder politische Anschauung.

II. Einleitung des Berufungsverfahrens

§ 3 Einleitung und Ausschreibung

(1) ¹Das Gründungspräsidium entscheidet, ob und gegebenenfalls mit welcher fachlichen Ausrichtung eine Professur neu- oder wiederbesetzt werden soll. ²Das Gründungspräsidium entscheidet auch über Art und Umfang der Ausschreibung. ³Die Initiative für ein Berufungsverfahren geht in der Regel vom Gründungs-Chair aus.

(2) ¹Der Ausschreibungstext ist vom Gründungspräsidium für die Veröffentlichung freizugeben. ²Soll von dem Vorschlag des Gründungs-Chairs abgewichen werden, ist dieser vorher zu hören. ³Ist ein Gründungs-Chair für ein Department noch nicht bestellt, ist das Gründungspräsidium für die Erstellung eines Ausschreibungstextes verantwortlich.

(3) ¹In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben. ²Der Ausschreibungstext ist diskriminierungsfrei abzufassen.

§ 4 Berichterstattung und Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Das Gründungspräsidium bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r). ²Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) begleitet das Berufungsverfahren und berichtet den zuständigen Gremien. ³Er oder sie hat Rede- und Informationsrecht und nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

(2) ¹Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen ist die Vertretung der Schwerbehinderten zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. ²Sie kann an den Sitzungen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 5 Berufungsausschuss

(1) ¹Das Gründungspräsidium setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gründungs-Chair für jedes Berufungsverfahren einen Berufungsausschuss ein, in welchem die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt. ²Insbesondere gehören dem Ausschuss mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden; diese Vertreterin bzw. dieser Vertreter kann auch einer anderen Hochschule angehören; es kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,
4. eine Professorin oder ein Professor aus einem anderen Department und
5. eine auswärtige Expertin oder ein auswärtiger Experte.

³Dem Berufungsausschuss soll eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist. ⁴Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sein. ⁵Den Vorsitz hat der jeweilige Gründungs-Chair inne. ⁶Sie oder er kann ihn an den Vice-Chair delegieren.

(2) ¹Die Mehrheit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss hinsichtlich der ausgeschriebenen Position fachnah sein. ²Fachferne professorale Mitglieder können bestellt werden, wenn ein hinreichender interdisziplinärer Bezug zur ausgeschriebenen Stelle besteht.

(3) ¹Der Berufungsausschuss kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Für den Verfahrensgang des Berufungsausschusses gilt die Grundordnung der UTN. ²In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 S. 1 Grundordnung müssen zur Herstellung der Beschlussfähigkeit auch die stimmberechtigten professoralen Mitglieder in der Mehrheit sein.

(5) ¹Die Unterlagen und Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich zu behandeln. ²Die Beteiligten sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

III. Auswahlverfahren

§ 6 Allgemeine Grundsätze zum Auswahlverfahren

(1) ¹Der Berufungsausschuss bestimmt das Auswahlverfahren zur Besetzung der Professur. ²Zum Auswahlverfahren gehören in der Regel ein Vorstellungsgespräch und ein Fachvortrag. ³Darüber hinausgehende Formate, wie zum Beispiel hochschulöffentliche Lehrveranstaltungen oder Assessment Center, sind möglich.

(2) ¹Das Auswahlverfahren mit Ausschreibung soll nicht länger als sechs Monate dauern. ²Das Auswahlverfahren ohne Ausschreibung soll nicht länger als zwei Monate dauern.

(3) ¹Spätestens nach Eingang der Bewerbungen prüft der Ausschuss, ob bei einem seiner Mitglieder oder Gäste die Besorgnis einer Befangenheit vorliegen könnte. ²Stellen Mitglieder des Ausschusses oder andere an dem Berufungsverfahren

beteiligte Personen fest, dass bei ihnen oder anderen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, müssen sie dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitteilen. ³Der Berufungsausschuss entscheidet unter Ausschluss der betroffenen Person über das weitere Vorgehen.

§ 7 Auswahlverfahren mit Ausschreibung

(1) Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und der Ausschreibung sowie unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien.

(2) ¹Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausschuss nach Sichtung der Bewerbungen in die engere Wahl zieht, werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. ²Es können auch Personen eingeladen werden, die sich nicht beworben haben, sofern der Berufungsausschuss dies beschließt und die Personen der Teilnahme am Verfahren zustimmen. ³Dem Ausschuss sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen dieser Personen vorzulegen. ⁴Die gemäß Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung finden Anwendung.

(3) ¹Der Ausschuss entscheidet, welche der nach Abs. 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber begutachtet werden sollen. ²Es gilt § 9.

(4) Sämtliche Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

§ 8 Auswahlverfahren ohne Ausschreibung, Direktberufung

(1) Ein Berufungsverfahren kann auch ohne Ausschreibung durchgeführt werden, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der UTN liegt (Direktberufung).

(2) Bei Berufungsverfahren ohne Ausschreibung entscheidet über die Qualifizierung der Kandidatin oder des Kandidaten der Berufungsausschuss unter Heranziehung von mindestens zwei Gutachten externer Fachexperten (siehe § 9).

(3) Im Falle eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung (Direktberufung) kann das Gründungspräsidium angemessene Verfahrensvereinfachungen bestimmen.

(4) Sämtliche Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

§ 9 Wissenschaftliche Begutachtung

(1) ¹Über die Qualifikation der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Ausschuss unter Heranziehung von mindestens zwei in der Regel vergleichenden Gutachten externer Fachexperten, die nicht gleichzeitig Mitglied des Berufungsausschusses sind. ²Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Ausschuss und ist zu dokumentieren. ³Die Gutachten sollen von unterschiedlichen Geschlechtern erstellt werden. ⁴Es ist mindestens ein Gutachten aus dem Ausland einzuholen. ⁵Die Gutachterinnen und Gutachter sollen insbesondere zur besonderen Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im internationalen Leistungsvergleich Stellung nehmen.

(2) ¹Den Gutachten sind die Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien zugrunde zu legen. ²Hierauf sind die Gutachterinnen und Gutachter hinzuweisen. ³Eine vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber durch den Ausschuss darf den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁴Den Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Aufzeichnung des Fachvortrages zugänglich gemacht werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat der Aufzeichnung und deren Weiterleitung nicht widerspricht.

(3) Statt eines schriftlichen Gutachtens können die Gutachterinnen und Gutachter auch zur Sitzung des Ausschusses geladen werden und in der Sitzung ihre gutachterliche Stellungnahme zu Protokoll geben.

IV. Berufungsvorschlag

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) ¹Der Ausschuss erstellt auf Grundlage des Auswahlverfahrens seinen Berufungsvorschlag. ²Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ³Der

Berufungsvorschlag ist zu begründen. ⁴In der Begründung muss das festgelegte Auswahlverfahren dargestellt werden.

(2) ¹Ist eine Ausschreibung erfolgt, soll der Berufungsvorschlag eine Berufungsliste enthalten, die die Namen von drei Bewerberinnen und Bewerbern reihen soll. ²Die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Berufungsliste und die Rangfolge unter den platzierten Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen. ³Außerdem muss die Begründung des Berufungsvorschlags eine vergleichende Bewertung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten.

(3) Der Ausschuss fasst über den begründeten Berufungsvorschlag einen Beschluss.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung kann zum Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen vorgelegen haben.

(5) ¹Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Departments können, nach Information durch den Gründungs-Chair, ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ²Sondervoten sind dem oder der Ausschussvorsitzenden unverzüglich anzukündigen.

(6) Ein oder eine jeweils fachverwandte Studiengangverantwortliche (gemäß § 3 Abs. 1, Satz 2 ASPO) soll zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Berufungsliste in der Lehre Stellung nehmen.

(7) Dem Gründungspräsidium sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission die vollständigen Unterlagen des Verfahrens zugänglich zu machen.

(8) Die Gründungskommission wird regelmäßig über das Verfahren informiert und nimmt dazu sowie zum Berufungsvorschlag und möglichen Stellungnahmen und Sondervoten Stellung.

§ 11 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) ¹Über die Berufung entscheidet der Gründungspräsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. ²Der Gründungspräsident kann den Vorschlag insgesamt zurückgeben.

(2) Der Gründungspräsident kann eine Frist zur Annahme des Rufes bestimmen.

V. Das besondere Berufungsverfahren

§ 12 Abweichende Regeln zum allgemeinen Berufungsverfahren

(1) ¹Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Gründungspräsident beim besonderen Berufungsverfahren (§ 10 TNAV), mit welcher fachlichen Ausrichtung eine Professur neu- oder wiederbesetzt werden soll. ²Der Gründungspräsident entscheidet auch über Art, Umfang und Inhalt der Ausschreibung. ³Auf eine Ausschreibung kann auch verzichtet werden. ⁴Er hat seine Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen. ⁵In der Begründung ist insbesondere dazu Stellung zu nehmen, welche Impulse von der Professur für die Profilbildung der Universität erwartet werden. ⁶Die Begründung nach Satz 4 ist dem Gründungspräsidium und den Mitgliedern der Kommission spätestens zu Beginn der konstituierenden Sitzung zu kommunizieren. ⁷Die Initiative für ein besonderes Berufungsverfahren kann auch von einem Mitglied des Gründungspräsidiums sowie einem Gründungs-Chair ausgehen.

(2) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 setzt der Gründungspräsident eine Berufungskommission ein. ²In dieser Kommission müssen mindestens zwei Gründungs-Chairs vertreten sein, von denen einer den Vorsitz übernimmt. ³Die weiteren Regelungen aus § 5 finden Anwendung.

(3) Das Gründungspräsidium kann angemessene Verfahrensvereinfachungen bestimmen.

VI. Exzellenzberufung

§ 13 Ablauf der Exzellenzberufung

(1) ¹Zur Gewinnung von besonders exzellenten Personen kann in Ausnahmefällen eine Exzellenzberufung ohne Bindung an die in dieser Satzung geregelten Verfahren durchgeführt werden. ²Der Gründungspräsident hat seine Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen. ³Hierzu holt der Gründungspräsident im Einvernehmen mit dem betroffenen Gründungs-Chair auswärtige Gutachten nach § 9 Abs. 1 ein. ⁴§§ 3-8 sowie 10-12 finden keine Anwendung. ⁵Eine Exzellenzberufung kommt nur in Betracht, wenn diese Gutachten der Person exzellenten Leistungen in

Forschung und Lehre bescheinigen. ⁶Exzellente Forschungsleistungen können auch durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden.

(2) ¹Der Gründungspräsident informiert die Gründungs-Chairs unverzüglich und in geeigneter Weise über die geplante Berufung. ²Die Mehrheit der Gründungs-Chairs kann innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch den Gründungspräsidenten Widerspruch gegen die geplante Berufung einlegen und das Verfahren damit beenden.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. ²Die besondere Berufungssatzung der UTN vom 23.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft. ³Für besondere Berufungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingeleitet worden sind, finden die Vorschriften der Satzung der Technischen Universität Nürnberg für das besondere Berufungsverfahren in der Fassung vom 23. Juli 2021 weiterhin Anwendung. ⁴Die Gründungskommission ist über diese Verfahren zu informieren und nimmt zu den Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung.

Nürnberg, der 11.04.2024

Der stellvertretende Gründungspräsident

Prof. Dr. Alexander Martin

In Kraft seit dem 01.11.2023

Geändert durch Änderungssatzung vom 07.12.2023, in Kraft seit: 01.01.2024

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.04.2024, in Kraft seit: 18.04.2024